

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. vom 28.01.2016



Auf Grund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. am 27.03.2024 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung vom 28.01.2016 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) § 6 wird wie folgt geändert:

(4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt und diese nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit die wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(2) § 9 wird wie folgt geändert:

(1) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 11 Abs 2 Nr. 14 dem Bürgermeister obliegt.

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000 € können listenmäßig erfasst werden und der Gemeinderat kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden.

(3) § 11 wird wie folgt geändert:

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 € im Einzelfall,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 25.000 € im Einzelfall,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 25.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von bis zu 25.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von bis zu 25.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit die wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 25.000 €, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
5. die Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 nach TVÖD/ VKA/TG Ost, TV Sozial- und Erziehungsdienst und weiteren gültigen Tarifverträgen, Beschäftigten zur Aushilfe, Beschäftigten zur Krankheitsvertretung, Beschäftigten in Maßnahmen der Agentur für Arbeit bzw. der ARGE oder sonstigen geförderten Maßnahmen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 8.000 €,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von bis zu 5.000 € im Einzelfall,

13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert im Einzelfall 50 €.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) § 12 wird wie folgt geändert:

(1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte je zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde.

(2) Für die Stellvertretung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere geeignete Bedienstete (Verhinderungsstellvertretung der Verwaltungsleitung). Die Bestellung und Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

(5) § 14 wird wie folgt geändert:

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der SächsGemO.

(6) neu aufgenommen wird:

VIERTER TEIL

VII Beteiligung von Senioren sowie Kindern und Jugendlichen

§ 18 Beteiligung von Senioren

Die Gemeinde kann bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Senioren betreffen, diese in angemessener Weise beteiligen. Damit werden Gemeinderat und Bürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Angelegenheiten, Vorhaben und Planungen im Hinblick auf die Belange von Senioren beraten und unterstützt.

Hierfür werden geeignete Verfahren und Formen der Beteiligung entwickelt.

§ 19 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

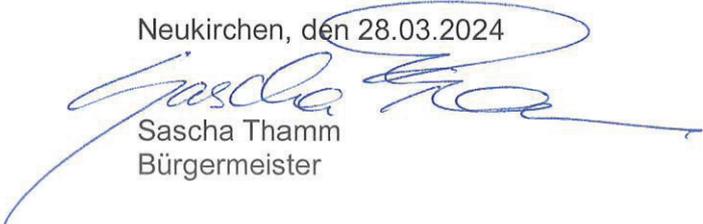
Gemäß § 47 a SächsGemO soll die Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Damit werden Gemeinderat und Bürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Angelegenheiten, Vorhaben und Planungen im Hinblick auf die Belange von Kindern und Jugendlichen beraten und unterstützt. Ziel ist es, insbesondere bei jugendrelevanten Themen aktiv in der Kommunalpolitik der Gemeinde mitzuwirken und Jugendliche für politische Themen zu sensibilisieren und in politische Prozesse mit einzubeziehen.

Hierfür werden geeignete Verfahren und Formen der Beteiligung entwickelt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung vom 28.01.2016 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, den 28.03.2024


Sascha Thamm
Bürgermeister

